



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS AF 1 (S. 496-497)</b>
Titel	<b>Beschluß vom 2ten Christmonat 1803, betreffend die hinkönftige Bekanntmachungsart obrigkeitlicher Proclamationen und Verordnungen.</b>
Ordnungsnummer	
Datum	02.12.1803

[S. 496] Nach Anhörung und in gänzlicher Genehmigung des unterm 4ten November von der Organisations-Commißion (laut erhaltenem Auftrag vom 27sten September) hinterbrachten Gutachtens, betreffend die hinkönftige Bekanntmachungs-Art der Hochobrigkeitlichen Publikationen, und Verordnungen, – hat der Kleine Rath beschloß:

1. Es sollen hinfüro nur die Sittenmandate, die ins kirchliche Fach und Religions-Wesen einschlagenden Gesetze und Beschlüsse, die Steuermandate, und diejenigen allgemeinen Landesverordnungen, bey welchen solches um ihrer besonderen Wichtigkeit willen, in den einzelnen Fällen bestimmt werden wird, und welche von solcher Natur sind, daß sich auch in den gleichzeitig zu haltenden Kanzelvorträgen mehr oder weniger darauf zu beziehen ist, – von den Herren Pfarreren ab offener Kanzel verlesen werden.
2. Die nicht in die obige Cathegorie gehörigen gewöhnlichen Polizey-Mandate und übrigen hochobrigkeitlichen Verordnungen, sollen nach der in jeder Gemeinde dießfalls eingeführten Ordnung // [S. 497] durch diejenigen Personen abgelesen werden, deren sich die Gemeinds-Vollziehungs-Beamteten und Gemeindsräthe zu Verlesung ihrer gewöhnlichen Publicate bedienen.
3. Damit die Anwendung dieser Verordnung desto wenigerem Mißverstand unterworfen seye, wird in Zukunft am Schluß jedes hochobrigkeitlichen Mandats genau bestimmt werden, ob dasselbe durch die Herren Pfarrer ab offener Kanzel verlesen werden solle. Diejenigen Mandate und Verordnungen, denen diese Bestimmung mangelt, sind ohne weiters auf die im 2ten §. der gegenwärtigen Verordnung festgesetzte Weise bekannt zu machen.
4. Von diesem Beschluß des Kleinen Rathes wird theils den sämtlichen beständigen Commissionen desselben, damit sie sich in ihren der Regierung allfänglich einzugebenden Publikations-Entwürfen darnach richten mögen, – theils den sämtlichen Herren Bezirks- und Unterstatthaltern zu ihrem Verhalt, durch Zustellung gegenwärtiger Erkenntnuß Notitz ertheilt. Auch ist selbige Sr. Hochwürden dem Herren Antistes Heß zu Handen der ehrwürdigen Geistlichkeit mitzutheilen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/31.05.2016]